

Merkblatt

LEBENSPARTNER- RENTE



Liebe Versicherte, lieber Versicherter

In diesem Merkblatt erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen versicherte Personen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Konkubinats) leben, für ihre(n) Lebenspartner/-in eine Lebenspartnerrente versichert haben.

WER KANN EINE LEBENSPARTNERRENTE BEZIEHEN?

Art. 50 Vorsorgereglement

Ab dem 1. Januar 2015 hat der überlebende Lebenspartner einer **eheähnlichen Lebensgemeinschaft** im Todesfall Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bestanden hat und die folgenden Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind:

- Der überlebende Lebenspartner bezieht keine Hinterlassenenleistung einer anderen Vorsorgeeinrichtung;
- Der überlebende Lebenspartner muss für den Unterhalt von gemeinsamen Kindern aufkommen oder der überlebende Lebenspartner ist im Zeitpunkt des Todes über 45 Jahre alt und die Lebensgemeinschaft hat zum Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden;
- Der Antrag auf eine Leistung wurde zusammen mit den entsprechenden Unterlagen spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten eingereicht.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN, DAMIT EINE LEBENSGEMEINSCHAFT ALS EHEÄHNLICH GILT?

Art. 50 Vorsorgereglement

Damit eine eheähnliche Lebensgemeinschaft als eheähnlich gilt, müssen folgende Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sein:

- Beide Partner sind weder verheiratet noch eingetragene Partner und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft;
- Die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und Wohnsitz hat zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden. Der Nachweis kann mittels eines datierten und gemeinsam unterzeichneten Mietvertrags oder mit einer Bestätigung der Einwohnerkontrolle erbracht werden;
- Die gegenseitige persönliche und finanzielle Unterstützungspflicht wurde auf dem Formular «Unterstützungsvertrag für Lebenspartner/-in» der PKSH schriftlich vereinbart und der Unterstützungsvertrag wurde der PKSH vor einer Pensionierung alters- oder invaliditätshalber eingereicht.

WELCHE UNTERLAGEN MÜSSEN BEI MEINEM TOD EINGEREICHT WERDEN?

- Todesschein (Kopie);
- Personenstandsausweis des überlebenden Lebenspartners (Kopie);
- Mietvertrag oder Wohnsitzbescheinigung (Kopie);
- Individuelle Unterlagen auf Verlangen der PKSH.

Bitte beachten:

Die PKSH kann die Anspruchsberechtigung für die Lebenspartnerrente erst prüfen, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist (zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person).

WIE ERSTELLE ICH EINEN SCHRIFTLICHEN UNTERSTÜTZUNGSVERTRAG?

Art. 50 Vorsorgereglement

Bitte benutzen Sie das Formular «Unterstützungsvertrag für Lebenspartner/-in». Sie finden dieses auf der Webseite **PKSH.CH**

► Downloads ► Formulare ► Unterstützungsvertrag für Lebenspartner/-in

MIT WELCHEN LEISTUNGEN KANN DER ÜBERLEBENDE LEBENSPARTNER RECHNEN?

Art. 51 - 53 Vorsorgereglement

Die Lebenspartnerrente beträgt 50% der laufenden Alters- oder Invalidenrente oder der anwartschaftlichen Invalidenrente. Ist der überlebende Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Lebenspartner, dann wird die Lebenspartnerrente für jedes volle Jahr über diesen Unterschied hinaus um 3% ihres Betrages gekürzt.

Die Lebenspartnerrente wird ausbezahlt bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf die anspruchsberechtigte Person stirbt, heiratet, eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder mit einem neuen Lebenspartner einen Unterstützungsvertrag eingeht.

WIE WEISS ICH, DASS DAS FORMULAR BEI DER PKSH EINGETROFFEN IST?

Die versicherte Person erhält von uns innert 30 Tagen nach Eingang des Formulars eine Eingangsbestätigung. Bitte nehmen Sie unverzüglich mit uns Kontakt auf, sollten Sie keine Bestätigung erhalten.

AUSKÜNFTE

Sollten Sie Fragen betreffend dem Merkblatt haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der PKSH selbstverständlich zur Verfügung.

RECHTLICHER HINWEIS

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

IHRE VORSORGE IN GUTEN HÄNDEN

Regional verankert seit 1925.

T 052 632 66 36
info@pksh.ch

